ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. März 1995

zur Aufhebung der Entscheidung 91/146/EWG betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/175/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Cholera-Epidemie in Peru hat die Kommission am 19. März 1991 die Entscheidung 91/146/EWG betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru [2], zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/472/EWG [3], erlassen.

Der Weltgesundheitsorganisation zufolge wird die Volksgesundheit durch die Cholera-Situation in Peru nicht länger gefährdet. Es ist also angezeigt, die Entscheidung 91/146/EWG aufzuheben und die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Peru an die Bestimmungen der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen [4], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, zu binden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 91/146/EWG wird mit Wirkung vom 1. Februar 1995 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 20. 3. 1991, S. 34.
[3] ABl. Nr. L 276 vom 19. 9. 1992, S. 26.
[4] ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.